

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

**Betr.:** Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lindenstraße/Am Hagelkreuz“ – Ortsteil Stadtmitte -

**hier:** Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 20.01.2015 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), die Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lindenstraße/Am Hagelkreuz“ beschlossen.

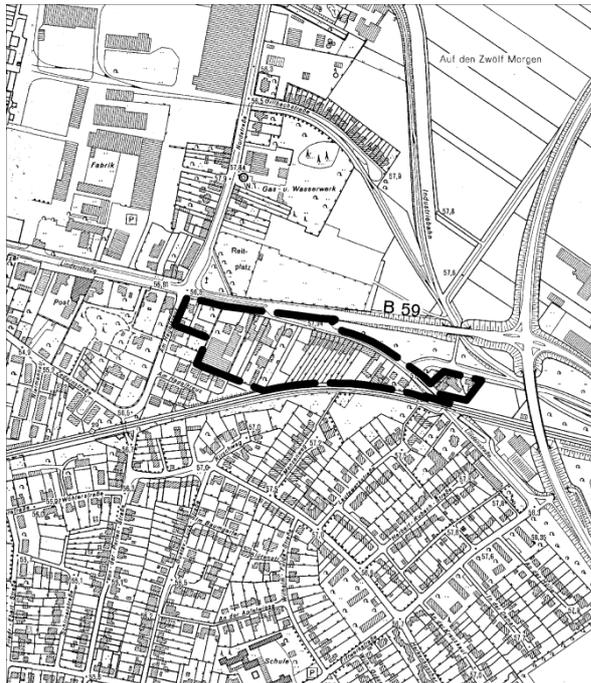
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Stadtmitte**

**FNP-Änd.-Nr.: 15.**

**Bezeichnung: „Lindenstraße/ Am Hagelkreuz“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 04.02.2015 bis einschließlich 06.03.2015 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden

**- mit Ausnahme vom 12.02.2015 bis einschließlich 16.02.2015 – keine Auslegung -**

öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch (Pkt. 6.3.1 des Umweltberichtes):

Auf die vorhandene Lärmvorbelastung durch die Lindenstraße und die DB-Strecke wird hingewiesen; eine detaillierte Untersuchung bleibt dem parallelen B-Planverfahren G 212 vorbehalten.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, Landschaft, Ortsbild, biologische Vielfalt und Eingriffe in Natur und Landschaft (Pkt. 6.3.2 des Umweltberichtes; Anhang):

Beim Änderungsbereich handelt es sich um bereits seit langem genutzte Flächen; die geplante Umwidmung berührt die Schutzgüter nicht.

Es liegt eine Artenschutzprüfung vor, die als Anhang Bestandteil der Begründung ist: Kernaussage ist, dass durch die 15. FNP-Änderung keine vorhabenbedingte Wirkungen entstehen.

Schutzgut Wasser (Pkt. 6.3.4 des Umweltberichtes):

Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten; im Gegenteil kann die sich aus dieser FNP-Änderung ergebende bauliche Veränderung zu einem völligen Stopp von eventuellen Schadstoffeinträgen führen.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 21.01.2015

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

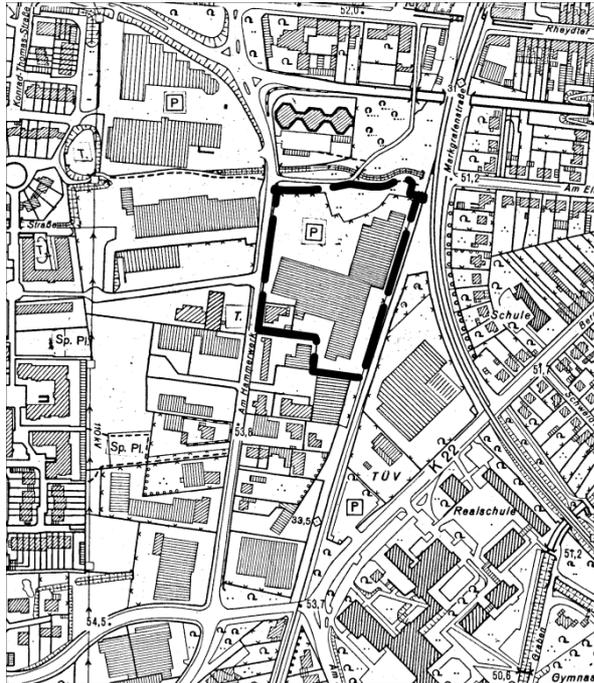
Betr.: Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet 8 Einzelhandel Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmitte -

hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 20.01.2015 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), die Auslegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet 8 Einzelhandel Am Hammerwerk“ beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Stadtmitte**  
**FNP-Änd.-Nr.: 17.**  
**Bezeichnung: „Sondergebiet 8 Einzelhandel Am Hammerwerk“**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 04.02.2015 bis einschließlich 06.03.2015 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden

**- mit Ausnahme vom 12.02.2015 bis einschließlich 16.02.2015 – keine Auslegung -**

öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch (Punkt 15.2.2 im Umweltbericht; Schr. v. Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau u. Energie v. 01.12.2014, Schr. v. Ertverband v. 08.12.2014, Schr. v. RWE Power - Abt. Bergschäden v. 09.12.2014, Schr. v. Geologischem Dienst NRW v. 18.12.2014):

Es gibt Stellungnahmen zu Baugrund- u. Grundwasserverhältnissen u. Erdbebengefährdung.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, Landschaft, Ortsbild, biologische Vielfalt und Eingriff in Natur und Landschaft (Punkt 15.2.3. im Umweltbericht):

Es werden Aussagen getroffen zum Artenschutz, zur Eingriffs- u. Ausgleichsregelung.

Schutzgut Boden (Punkt 15.2.3 im Umweltbericht; Schr. v. Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau u. Energie v. 01.12.2014, Schr. v. Ertverband v. 08.12.2014, Schr. v. RWE Power - Abt. Bergschäden v. 09.12.2014):

Es werden Aussagen getroffen zu Bauwerksschäden und Gründung von Gebäuden.

Schutzgut Wasser (Punkt 15.2.5 im Umweltbericht; Schr. v. Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau u. Energie v. 01.12.2014, Schr. v. RWE Power - Abt. Bergschäden v. 09.12.2014):

Es werden Aussagen getroffen zu tagebaubedingten Sumpfungsmaßnahmen u. Grundwasserspiegel.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 21.01.2015

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmitte -

hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 20.01.2015 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ beschlossen.

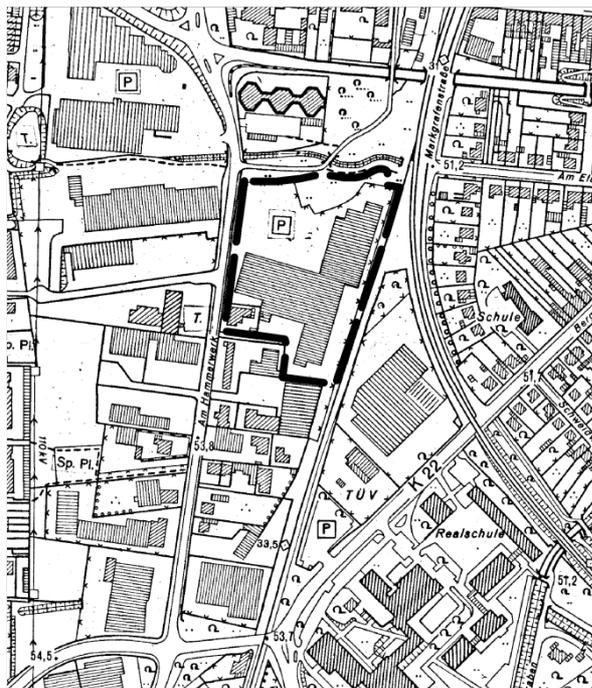
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Stadtmitte**

**BPlan-Nr.: G 189**

**Bezeichnung: „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 04.02.2015 bis einschließlich 06.03.2015 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden

**- mit Ausnahme vom 12.02.2015 bis einschließlich 16.02.2015 – keine Auslegung -**

öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch (Punkt 15.2.2 im Umweltbericht; Schr. v. Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau u. Energie v. 01.12.2014, Schr. v. RWE Power - Abt. Bergschäden v. 09.12.2014, Schr. v. Geologischem Dienst NRW v. 18.12.2014):

Es gibt Stellungnahmen zu Baugrund- u. Grundwasserverhältnissen u. Erdbebengefährdung.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, Landschaft, Ortsbild, biologische Vielfalt und Eingriff in Natur und Landschaft (Punkt 15.2.3. im Umweltbericht):

Es werden Aussagen getroffen zum Artenschutz, zur Eingriffs- u. Ausgleichsregelung.

Schutzgut Boden (Punkt 15.2.3 im Umweltbericht; Schr. v. Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau u. Energie v. 01.12.2014, Schr. v. RWE Power - Abt. Bergschäden v. 09.12.2014):  
Es werden Aussagen getroffen zu Bauwerksschäden und Gründung von Gebäuden.

Schutzgut Wasser (Punkt 15.2.5 im Umweltbericht; Schr. v. Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau u. Energie v. 01.12.2014, Schr. v. RWE Power - Abt. Bergschäden v. 09.12.2014):  
Es werden Aussagen getroffen zu tagebaubedingten Sumpfungsmaßnahmen, Grundwasserspiegel und Entwässerung des Planbereichs.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 21.01.2015

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

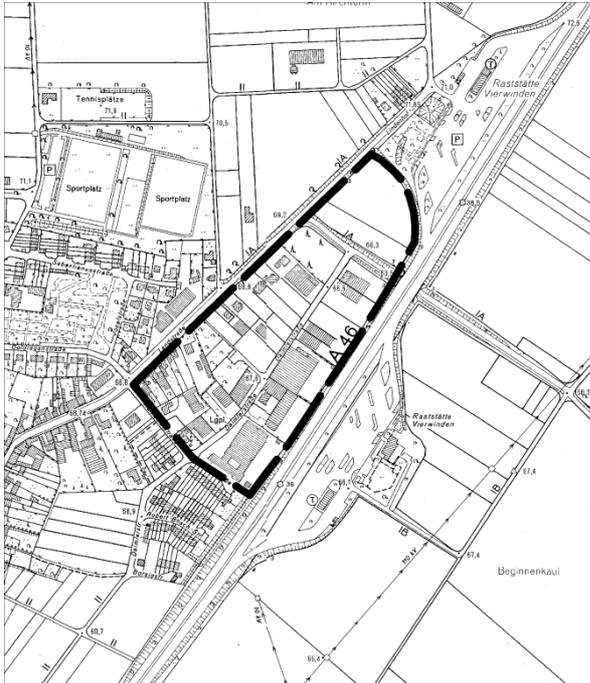
### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“ – Ortsteil Hemmerden -  
hier: erneute Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 20.01.2015 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“ beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Hemmerden**  
**BPlan-Nr.: H 19**  
**Bezeichnung: „Gewerbegebiet Hemmerden“**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 04.02.2015 bis einschließlich 06.03.2015 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden

**- mit Ausnahme vom 12.02.2015 bis einschließlich 16.02.2015 – keine Auslegung -**

**erneut öffentlich aus.**

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

#### Schutzgut Mensch

S. 13 im Umweltbericht; Schreiben des Rhein-Kreises Neuss vom 14.06.2013; Schalltechnische Untersuchung des Büros Grasy + Zanolli GbR vom 04.07.2014

In der Untersuchung werden die auf das Gebiet einwirkenden Schallbelastungen und die daraus zu ziehenden Konsequenzen dargelegt.

#### Schutzgut Tiere/Pflanzen, Landschaft, Ortsbild, biologische Vielfalt und Eingriff in Natur und Landschaft

S. 13 im Umweltbericht; Schreiben des Rhein-Kreises Neuss vom 14.06.2013

Es werden Aussagen getroffen zu den b-planbedingt zu erwartenden Auswirkungen.

#### Schutzgut Boden

S. 14 im Umweltbericht; Schreiben des Rhein-Kreises Neuss vom 14.06.2013

Es werden Aussagen getroffen zu Bodenversiegelung und Altstandorten.

#### Schutzgut Wasser

S. 14 im Umweltbericht; Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.06.2013

Es werden Aussagen getroffen zu Wasserschutzzonen, Sumpfungmaßnahmen, Niederschlagswasserversickerung.

#### Schutzgut Luft

S. 15 im Umweltbericht; Schreiben des Rhein-Kreises Neuss vom 14.06.2013

Es wird eine Aussage zur lufthygienischen Situation getroffen.

### Schutzgut Klima

S. 15 im Umweltbericht

Es wird eine Aussage zur klimatischen Situation getroffen.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 21.01.2015

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

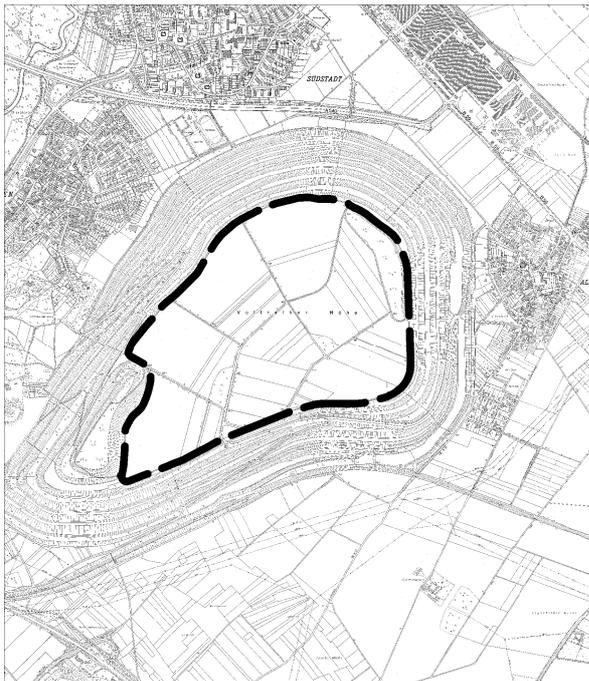
Betr.: Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 173 „Windpark Vollrath Höhe“ – Ortsteile Neuenhausen und Allrath-

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 173 „Windpark Vollrath Höhe“ beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteile: Neuenhausen und Allrath**  
**BPlan-Änd.-Nr.: 3. Änderung G 173**  
**Bezeichnung: „Windpark Vollrath Höhe“**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 02.02.2015 bis einschließlich 06.02.2015 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 21.01.2015

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

**ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN**